



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 10 – 17.05.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Instituts für Biomedical Engineering / Institute of Biomedical Engineering (IBE)	154
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	157
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Archaeological Sciences and Human Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	161
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden integrierten Studiengängen European Management und European Economics sowie in dem Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	165
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Data Science in Business and Economics, Economics and Finance, General Management und Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	166
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	168

Satzung des Instituts für Biomedical Engineering / Institute of Biomedical Engineering (IBE)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzungen und Aufgaben
- § 2 Name und Rechtsform
- § 3 Gliederung des Instituts
- § 4 Gremien
- § 5 Finanzierung
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April. 2014 (GBI. S.99), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBI 2023, S. 26, 43) hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die biomedizinische Forschung hat sich in den letzten Jahren in zahlreiche Spezialgebiete und -kompetenzen aufgeteilt. Für spezielle Techniken und Forschungsthemen werden zunehmend selbständige W3-Professuren notwendig, die als eingeordnete Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in einer bestehenden Abteilung nur sehr schwer zu besetzen sind. Um die Attraktivität dieser oftmals wissenschaftlich-technologisch ausgelegten biomedizinischen Professuren zu steigern, gründet die Medizinische Fakultät Tübingen (MFT) das Institut für Biomedical Engineering (IBE), in das selbständige Abteilungen mit herausragender Methodenkompetenz und Bezug zur klinischen Forschung integriert werden sollen. Die geplanten Abteilungen erhalten jeweils eine eigene Wirtschaftende Einheit (WE) und bilden das Grundgerüst eines modernen Governance-Konzepts mit flachen Hierarchien.

§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben

Das IBE wird als eigenständige Organisations- und Betriebseinheit an der MFT gegründet mit dem Ziel der (1) nationalen und internationalen Profilbildung, (2) der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der biomedizinischen Forschung, sowie (3) der Koordinierung von Forschung und Lehre in diesen Bereichen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Enge Verzahnung von Forschungsthemen aus der Universitätsmedizin, der Grundlagenforschung und der anwendungsnahen Forschung; hierbei zielt das IBE auf strategische Partnerschaften in der Region sowie im In- und Ausland. Es sollen so gemeinsame Leuchtturmprojekte und Drittmittel eingeworben werden
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Angebot von Lehrveranstaltungen vornehmlich in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Medizintechnik oder der Molekularen Medizin
- Verstärkung der Sichtbarkeit der biomedizinischen Forschung am Campus Tübingen, vor allem im wissenschaftlich-technologischen Bereich

§ 2 Name und Rechtsform

Das Institut trägt den Namen „Institut für Biomedical Engineering“ (engl. Bezeichnung: Institute of Biomedical Engineering; Abkürzung „IBE“) und ist eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) der Universität gem. § 15 Abs. 7 LHG an der Medizinischen Fakultät.

§ 3 Gliederung des Instituts

Das Institut gliedert sich in Abteilungen, die jeweils als eigenständige Wirtschaftende Einheiten (WE) fungieren und in der Regel von einer unbefristeten W3-Professur geleitet werden. Zum Zeitpunkt der Gründung besteht das IBE aus drei Abteilungen:

- Abteilung für Medizintechnik und Regenerative Medizin – WE661
(engl. Bezeichnung: Department for Medical Technologies and Regenerative Medicine)
- Abteilung für Mikrophysiologische Systeme – WE662
(engl. Bezeichnung: Department for Microphysiological Systems)
- Abteilung für Medizinische Werkstoffkunde und Technologie - WE663

Weitere Abteilungen können auf Vorschlag des Institutsvorstands und/oder des Dekanats der Medizinischen Fakultät gemäß § 4.1 Abs. 3 integriert werden soweit der Fakultätsrat diesem Vorschlag zustimmt.

§ 4 Gremien

§ 4.1 Vorstand

(1) Das IBE wird durch einen Vorstand geleitet, der sich aus den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen des Instituts zusammensetzt.

(2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät weitere Mitglieder auf begründeten Antrag in den Vorstand aufnehmen.

(3) Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere

- Festlegung der strategischen Ausrichtung sowie der wissenschaftlichen Schwerpunkte des Instituts
- Entwicklung eines Forschungscurriculums mit entsprechender Infrastruktur
- Entscheidung über Projekte der Abteilungen, die von übergeordnetem Interesse sind
- Sicherstellung und Koordination von Forschungsaktivitäten zwischen den Abteilungen
- Vorschlagsrecht für die Integration von neuen Abteilungen; die Eingliederung in das IBE erfolgt nach Zustimmung des Dekanats und Fakultätsrats; soweit Krankenversorgung betroffen ist, bedarf es des Einvernehmens mit dem Klinikumsvorstand
- Beurteilung und Beratung von Förderprojekten und Kooperationen, die das Institut im Gesamten betreffen, bevor diese zur Qualitätssicherung an die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät Tübingen (MFT) übermittelt werden
- Wahl der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. des Wissenschaftlichen Direktors und deren bzw. dessen Stellvertretung zur Bestellung durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät

(4) Der Vorstand entscheidet in Fragen mit wirtschaftlicher Relevanz und in Strukturfragen einvernehmlich, über Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit, ansonsten mit einfacher Mehrheit. Kann kein Einvernehmen bzw. keine 2/3 Mehrheit erzielt werden, ist das Dekanat der Medizinischen Fakultät einzubeziehen.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal.

§ 4.2 Wissenschaftlicher Direktor bzw. Wissenschaftliche Direktorin

(1) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor hat den Vorstandsvorsitz inne und wird ebenso wie ihre bzw. seine Stellvertretung für fünf Jahre aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder vom Vorstand gewählt und anschließend durch das Dekanat bestellt. Die mehrfache Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Die Bestellung ist jederzeit – auch vorzeitig – unter Angabe von sachlichen Gründen widerruflich.

(2) Von § 4.1 Absatz (1) abweichend, übernimmt die Leitung der Abteilung „Medizintechnik und Regenerative Medizin“ mit der Institutsgründung das Amt des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin für die ersten fünf Jahre (Gründungsdirektorin bzw. Gründungsdirektor). Die Leitung der Abteilung „Mikrophysiologische Systeme“ übernimmt die Stellvertretungsfunktion für die ersten fünf Jahre.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Institut oder bei Rücktritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit als Wissenschaftliche Direktorin oder Wissenschaftlicher Direktor oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus, so wählt der Vorstand für die verbleibende Amtszeit eine neue Wissenschaftliche Direktorin, einen neuen Wissenschaftlichen Direktor bzw. eine neue Stellvertreterin, einen neuen Stellvertreter.

(4) Die Aufgaben umfassen

- Information des IBE-Vorstands über seine/ihre Tätigkeiten
- Kontaktperson für die Universität, die Medizinische Fakultät und das Klinikum sowie für Anfragen von extern
- Repräsentation des Instituts innerhalb der Universität, der Medizinischen Fakultät und des Klinikums.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung der Abteilungen (und damit der WEen) des Instituts erfolgt aus deren eigenen, eingeworbenen Drittmitteln und den Ressourcen, die den Professuren als Forschungs- und Lehrbudget von der MFT zugewiesen wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15. Mai 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines grundständigen Hochschulabschlusses in Psychologie gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychT- hApprO);
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Psychologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang geben und die Kompetenzen zum Einsatz der Software R zur Aufbereitung, grafischen Darstellung und statistischen Auswertung von Daten betreffen, wie sie in empirischen Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens erhoben werden. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist durch erfolgreichen Abschluss einer hierfür spezifischen, curricular verankerten Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens drei Leistungspunkten (3 ECTS) nachzuweisen.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des grundständigen ersten Studienabschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) statt; ggf. tritt für die Auswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a).

(2) Für besondere Kompetenzen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note um bis zu 0,6 verbessert werden. Hierbei wird für curricular verankerte Leistungen in R-basierter Datenauswertung, die einen Umfang von mindestens 3 ECTS aufweisen, eine Verbesserung der Note um 0,3 bis maximal 0,6 angerechnet (bei 3 ECTS: 0,3; bei 4 ECTS: 0,4; bei 5 ECTS: 0,5; bei 6 oder mehr ECTS: 0,6).

(3) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 11.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Archaeological Sciences and Human Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Archaeological Sciences and Human Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses im Fach Archaeological Sciences and Human Evolution, oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch einen tabellarischen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben mit Nennung von 1-2 gewünschten Spezialisierungsrichtungen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Geowissenschaften, Institut für Naturwissenschaftliche Archäologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- b) Qualität des vom Bewerber absolvierten Studiengangs auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 20 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 5 Punkten. (Schlüssel: Note 1,0: 5 Punkte bis 2,5: 0 Punkt),
- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a) mit insgesamt bis zu 5 Punkten,
- c) Bewertung der Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs mit bis zu 5 Punkten.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) bis c) mit doppelter Gewichtung der Punkte aus a) erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 11.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden integrierten Studiengängen European Management und European Economics sowie in dem Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 11.05.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den integrierten Studiengängen European Management und European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (Neufassung) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 440 ff.), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden integrierten Studiengängen European Management und European Economics sowie in dem Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 20.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 542) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 wird der letzte Spiegelstrich „Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Sprachkenntnisse.“ ersetzt durch „Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.“.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „In dem Studiengang Master of Science in European Economics wird bei ausländischen Bewerbern auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet, wenn gute Englischkenntnisse (B2 GER) nachgewiesen werden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 11.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Data Science in Business and Economics, Economics and Finance, General Management und Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Economics and Finance, General Management, International Economics, Managerial Economics und Quantitative Economics mit akademischer mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (Neufassung) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 435 ff.), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Economics and Finance, General Management, International Economics, Managerial Economics und Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 10.04.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2014, S. 48), geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Economics and Finance, General Management, International Economics, Management and Economics und Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 12.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 44), geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Data Science in Business and Economics, Economics and Finance, General Management, International Economics, Management and Economics und Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 09.05.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2019, S. 250 f.) erhält eine neue Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

Die Studiengänge **Economics** und **International Economics** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science werden in der Überschrift der Satzung, in § 1 (Anwendungsbereich) und in § 6 (Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)) entfernt, sofern bisher enthalten.

Artikel 2

In § 3 Abs. 2 wird f) hinzugefügt: „Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER“.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „In den Studiengängen Master of Science in Economics and Finance und Management and Economics wird bei ausländischen Bewerbern auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet, wenn gute Englischkenntnisse (B2 GER) nachgewiesen werden.“

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 11.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 02.05.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
 - § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
 - § 12 Bildung der Mastergesamtnote
 - § 13 Zeugnis und weitere Nachweise
- E. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen**
 - § 14 Prüfungsleistungen
 - § 15 Umrechnung von Noten
 - § 16 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung
- F. Schlussbestimmungen**
 - § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Slavistik, in einem affinen philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) ¹Für das Studium des M.A. in Slavistik sind selbständige Kenntnisse (Niveau B2 GeR) mindestens einer und grundlegende Kenntnisse (Niveau A2 GeR) einer weiteren slavischen Sprache notwendig, die am Slavischen Seminar der Universität studierbar sind. ²Für den Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien ist nur Polnisch erforderlich. ³Es sind hierfür Kenntnisse des Polnischen mindestens auf dem Niveau B2 GeR nachzuweisen. ⁴Zusätzlich muss über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GeR verfügt werden, die mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht erreicht wird.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Slavistik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Slavistik. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

⁴Im Master-Studiengang Slavistik sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch oder Slovenisch) und eine Zweitsprache (wahlweise Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-

Serbisch oder Slovenisch) zu studieren. ⁵Die Zweitsprache entfällt im Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien; dort wird Polnisch studiert.

(2) ¹Im M.A.-Studiengang kann zwischen drei Profilbereichen gewählt werden: a) Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft; b) Slavische Sprachwissenschaft; c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien. ²Die Studierenden entscheiden sich zu Anfang des Studiums für einen der drei Bereiche. ³Ein Wechsel ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester möglich.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points). ³Der Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien kann nur zum Wintersemester begonnen werden und beinhaltet ein obligatorisches Auslandssemester an der Universität Warschau im dritten Fachsemester.

(4) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 18 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studienganges zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen. ²Wird der Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien absolviert, wird gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universität Warschau in der jeweils gültigen Fassung von Letzterer aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges der akademische Grad „Magister“ verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	SLA_MA_A01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_A02	P	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_A03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_A04	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_A05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_A06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_A07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_A08	P	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_A09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_A10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

b) Profildbereich Sprachwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	SLA_MA_B01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_B02	P	Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_B03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_B04	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_B05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_B06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_B07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_B08	P	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_B09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_B10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

c) Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	SLA_MA_C01	P	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	K	12
1+2	SLA_MA_C02	P	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	K	12
1	SLA_MA_C03	P	Kontextwissen	kP	6
1+2	SLA_MA_C04	P	Sprachkompetenz I	K	9
2+3	SLA_MA_C05	P	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	HA	18
2+3	SLA_MA_C06	P	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	MP	15
3	SLA_MA_C07	P	Literaturkritik	HA/K	8
3	SLA_MA_C08	P	Sprachkompetenz II	mP/K	3
3	SLA_MA_C09	P	Praxismodul	PB	7
4	SLA_MA_C10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, kP = keine Prüfung; PB = Praktikumsbericht.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; in den Modulen SLA_MA_A09 und SLA_MA_B09 werden 9 CP erworben und im Modul SLA_MA_C09 werden 7 CP erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

(3) ¹Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der Universität Warschau im Umfang von 11 CP, in der Regel im 3. Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in den Modulen SLA_MA_C07 und SLA_MA_C08 erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der Module SLA_MA_C07 und SLA_MA_C08 durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltung an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module SLA_MA_A06 und SLA_MA_A08, SLA_MA_B06 und SLA_MA_B08 und SLA_MA_C03 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden. ⁴Die im Rahmen des Profildbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien an der Universität Warschau zu erbringenden Module und Modulleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der Universität Warschau geltenden Regelungen erbracht und bewertet; sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien ist die Prüfungssprache während des Auslandssemesters an der Universität Warschau polnisch. ³Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;
- Russisch;
- und weitere slawische Sprachen, die am Slavischen Seminar angeboten werden.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

(3) ¹Die M.A.-Prüfung in den Profildbereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft findet zum überwiegenden Teil in der Erstsprache des M.A.-Faches statt. ²Die M.A.-Prüfung im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien findet zum überwiegenden Teil auf Polnisch statt. ³Handelt es sich dabei jeweils um die Muttersprache des Kandidaten, so findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Ed. Russisch,
- M.Ed. Erweiterungsfach Russisch.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung (10 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit im Profilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. im Profilbereich Sprachwissenschaft kann in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in einer anderen slavischen Sprache, die am Slavischen Seminar angeboten wird, verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Im Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien kann die Masterarbeit in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in polnischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien wird die Masterarbeit von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Universität Warschau und der Universität Tübingen betreut. ²Die bzw. der Studierende wählt eine Erstbetreuerin bzw. einen Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der jeweiligen Partneruniversität. ³Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(5) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(7) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 60 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 40 Prozent gewichtet.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 90 CP.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- bei Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien die Angabe: „Den Absolventinnen und Absolventen wird neben dem Mastergrad der Universität Tübingen ein Magister-Grad der polnischen Universität Warschau verliehen (Doppelabschluss).“

E. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) ¹Bei Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien an der Universität Warschau erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

(2) ¹Eine an der Universität Warschau erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der polnischen Note 3,0 bewertet wurde. ²Die Prüfungsleistungen des dritten Semesters im Studiengang werden bei Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universität Warschau in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen anerkannt. ³Dabei werden die Prüfungsleistungen und Noten des in Polen absolvierten Semesters pauschal angerechnet und ausgewiesen.

§ 15 Umrechnung von Noten

Ergänzend zu den in § 19 MRPO getroffenen Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung von Noten im Rahmen der Kooperation mit der Universität Warschau die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Note Tübingen	Note Warschau
bis 1,5	5,0 (bardzo dobry)
von 1,6 bis 2,0	4,5 (dobry plus)
von 2,1 bis 3,0	4,0 (dobry)
von 3,1 bis 3,5	3,5 (dostateczny plus)
von 3,6 bis 4,0	3,0 (dostateczny)
von 4,1 bis 5,0	2,0 (niedostateczny)

§ 16 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

¹§ 24, §§ 35-37 MRPO gelten im Fall der Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien mit der Maßgabe, dass sie sich auf den Studiengang und den Mastergrad der Universität Tübingen beziehen. ²Die Verleihung des polnischen Magister und die Erteilung von Zeugnis, Urkunde und weiteren Nachweisen durch die Universität Warschau unterliegt den dortigen Regelungen.

F. Schlussbestimmungen

§17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2024 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 02.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin